

Luzerner Tagblatt.

Abonnement:
 für Luzern zum Abholen **Fr. 10.—**
 durch die Post **„ 12.50**
 4 Monate **Fr. 5.—**
 6 „ **„ 6.—**
 12 „ **„ 12.50**
 3 Monate **Fr. 2.50**
 6 „ **„ 3.—**
 12 „ **„ 6.—**

Zweunddreißigster Jahrgang.

Inserate:
 die einseitige Zeile oder deren Raum **10 Ct.**
 für Wiederholungen **8 „**
 Inserate von 3 Zeilen und weniger **30 „**

Mittwoch,

N^{ro.} 131.

den 6. Juni 1883.

Zum Befolgsbudekrete.

(Eingekandt.)

Bei der Beratung über das Befolgsbudekrete stellte Hr. Präsident Dr. Zeller den Antrag, es sei den Amtshaltern und Amtschreibern das Abrociren zu verbieten und dieselben anzuweisen, sich ganz ihrem Amte zu widmen. Es hieß denn, das wäre schon gut, aber das könne man nicht ohne sehr wesentliche Mehrbelastung des Staates, da man den H. Statthaltern dann viel größere Befolgungen aussetzen müsste, wenn man tüchtige und juristisch geschulte Beamte haben wollte. So die Herren Adam Herzog, Winzen Ffischer und Dr. Zemp. Es wurde ihnen entgegen, dem sei nicht so; wenn die Herren Amtshalter und Amtschreiber keine Nebenbeschäftigung treiben würden, so brauchte man auch keine Zuschläge, wozu beim Statthalteramt Surfee und Willisau je 1300 Fr., bei dem von Entlebuch 400 Fr. ausgesetzt seien. Der Große Rath ließ den bisherigen Zustand fortbestehen, der noch zum Uebelstande führt, daß auf den Statthalterämtern auf dem Lande vielfach der Amtschreiber allein die Untersuchungen führt oder doch an Stelle des Hrn. Statthalters die Verhöre leitet.

Ob man auf den Statthalterämtern Surfee, Willisau und Entlebuch die Ausschüße, d. h. etwaige Substituten entbehren könnte, wenn die Statthalter und Amtschreiber ganz nur ihrem Berufe lebten, das muß die Justizverwaltung der Bericht über ihre Arbeiten, beweisen. Auf dem Statthalteramt Luzern arbeitet der Herr Statthalter mit dem Hrn. Amtschreiber und der Hr. Adjunkt mit dem Hrn. Substituten; alle vier leben nur ihrem Amte. In Surfee und Willisau hat man dagegen neben dem Amtschreiber noch einen Substituten ständig ange stellt. Es kosteten an Befolgungen die Statthalterämter Luzern 10,000 Fr., Hochdorf 4000 Fr., Surfee 6100 Fr., Willisau 6100 Fr. und Entlebuch 4400 Fr., ohne die Amtswelbel.

Wie steht es nun mit der entprechenden Arbeitsleistung? Wurde auf dem Statthalteramt Luzern in der That mehr gearbeitet — man wird nicht sagen dürfen im Verhältnisse zur Befolgung, da die Wohnungsverhältnisse in Luzern schon höhere Befolgungen gebieterisch fordern, aber doch so, daß man annehmen darf, die Statthalterämter Surfee und Willisau könnten ohne Substituten die Geschäftsfahrt bewältigen, wenn die Herren sich ausschließlich ihrem Amte widmen wollten?

Wir heben aus den Rechenschaftsberichten des Obergerichtes folgende Zahlen heraus, wobei wir bemerken, daß viele ganz kleine Geschäfte dem Statthalteramt Luzern von der städtischen Polizeidirektion abgenommen werden, so daß man annehmen darf, die Statthalterämter auf dem Lande haben mehr eigentliche Vagatelgeschäfte zu besorgen, als das von Luzern. Aber auch so noch sind die Zahlen sehr bedeutend.

Es langten bei der I. Staatsanwaltschaft Polizeiu ntersuchungen ein aus den Kantonen

	1874	1875	1876	1877	1878	1879
Luzern	704	779	818	935	658	687
Hochdorf	124	143	215	265	263	288
Surfee	383	380	438	414	346	335
Willisau	460	385	538	411	418	410
Entlebuch	243	214	233	149	184	162

Es wurden abgemandelt

	1874	1875	1876	1877	1878	1879
Luzern	316	363	401	474	332	324
Hochdorf	48	72	76	139	106	112
Surfee	157	139	148	145	140	122
Willisau	174	140	171	151	159	152
Entlebuch	92	96	93	57	71	64
reponirt oder fallen gelassen	404	304	307	328	217	262
Luzern	305	363	401	474	332	324
Hochdorf	48	72	76	139	106	112
Surfee	157	139	148	145	140	122
Willisau	174	140	171	151	159	152
Entlebuch	92	96	93	57	71	64

Es gelangten Verbrechen zur gerichtlichen Kenntniß

	1874	1875	1876	1877	1878	1879
Luzern	177	166	191	222	220	200
Hochdorf	31	28	49	58	65	78
Surfee	71	36	44	32	38	31
Willisau	25	42	55	27	36	47
Entlebuch	15	16	23	17	17	29

Von den vom Kriminalgericht beurtheilten Unter suchungen waren geführt von den Statthalterämtern

	1874	1875	1876	1877	1878	1879
Luzern	50	59	64	64	56	62
Hochdorf	12	18	19	24	31	30
Surfee	28	23	46	33	37	32
Willisau	22	34	39	80	38	43
Entlebuch	15	14	24	13	12	18

Von den Statthaltern wurden Urtheile vollzogen

	1874	1875	1876	1877	1878	1879
Luzern	488	566	575	767	640	511
Hochdorf	111	104	122	190	170	168
Surfee	243	194	217	179	238	230
Willisau	218	240	168	152	147	212
Entlebuch	147	162	126	105	67	112

Sidgenossenschaft.

Schweiz, Landesaussstellung. (Korresp. vom 3. Juni.) In der abgelaufenen Woche war die Frequenz der Landesaussstellung wieder eine sehr große. Sie beziffert sich auf 73,623 Personen: Sonntag den 27. Mai 16,888, Montag 11,580, Dienstag 9991, Mittwoch 7829, Donnerstag 8302, Freitag 10,753, Samstag 3280.

Heute (Sonntag) spielte in vortrefflichster Weise die Musik-Elite aus Genf. Der Besuch war auch der größte, den die Ausstellung je an einem Tage erzielte. Die Industriausstellung besuchten 17,842 Personen (14,542 Coupons), die Kunstausstellung 1942 Personen.

Von den bis und mit 3. Juni ausgeführten Besuchen waren 183,400 solche mit Couponsarten. Das Aquarium hat schon 5673 Fr. eingenommen.

Die letzte Woche zeichnete sich auch durch sehr starken Besuch seitens der Schulen und Gesellschaften aus. Es sind von Montag bis Freitag 118 Schulen und Gesellschaften mit etwa 6000 Personen an die Ausstellung gekommen.

Das Junifest am Samstag Nachmittag verlief schon und gemütlich. Die Herren hatten sich mit Damen reichlich versehen, denen allen freie Fahrt auf dem See, freies Essen und Trinken bis zum Ueberfließ geboten, war und Abends floßen in der Festhalle am See neben goldenen Weinen auch die Neben ohne Zahl, und, wie am Pfingsttag der Apoll, in allen Sprachen.

Die Nationalbank's Ungeliegenheit — schreibt man den „Basl. Nachr.“ aus Bern — gestaltete sich wieder schmerzlicher, in Folge des Verfalls eines weiten (Wais) Coupons. Es sind nun zwei Coupons mit je 250,000 Fr. zu bezahlen und es verlangen einzelne Obligations-Inhaber (darunter Nationalrath Nyf in Zürich) die Weiterbetreibung der Stadt Winterthur. Die Zürcher Regierung meint, sie könne als administrative Behörde die gerichtliche Betreibung nicht stiften. Zwischen ihrem Vertreter, Nationalrath Stöbel, und dem Bundesrath finden Verhandlungen statt, um einen Ausweg zu finden, d. h. die Betreibung hinauszuschieben. Der Bundesrath scheint geneigt zu sein, ein bezügliches Anleihen zur Couponstillung zu machen, natürlich nur den Kantonen Zürich und Argau. Die Regierung von Zürich dürfte ihrerseits beitreten, doch zweifelt man daran, daß der argauische Große Rath es auch thun würde.

Luzern. Wir erhalten von Bern den sehr ausführlichen bundesrätlichen Rekursentscheid in Sachen der bekannten Nidterwahl im Kreise Echolzmatt-Marbach. Nachdem der Bundesrath in weitaufgehenden Ausführungen seine Kompetenz in dieser Angelegenheit festgestellt, weist er die Beschwerde mit folgenden Ermächtigungen ab:

Die Vorsicht des § 67 der Luzerner Verfassung, daß die Bestimmungen und Beschlüsse des Regierungsrathes der Verfassung und den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderlaufen dürfen, enthält einen so allgemeinen gültigen und selbstverständlichen Grundsat, daß derselbe nicht als befondere Verfassungsbestimmung mit eigenem Inhalt aufgeführt werden kann, auf Grund welcher man jede in Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen erlassene Verfügung der kantonalen Behörden wegen Verfassungswidrigkeit an die Bundesbehörden referirt werden könnte. Die allegirte Verfassungsvorschrift ändert an dem bestehenden bundesrechtlichen Satze nichts, daß die Auslegung und Anwendung kantonalgesetzlicher Bestimmungen Sache der Kantonsbehörden ist und die Bundesbehörden sich nur unter der zur Kompetenzfrage hinor angeordneten Veräußerung mit bezüglichen Beschwerden zu befassen haben.

Demnach konnte die Anwendung, welche die Luzerner Regierung von kantonalen Organisationsgesetzen (§§ 3, 59, 204 und 219) und dem Gesetze betreffend das Verfahren bei den Verleumdungssachen (§§ 3, 8 und 9) zur Begründung ihres Kassationsentscheidens vom 23. Februar 1883, bezüglich der Verleumdungssache im Schuljahr vom 20. Januar d. J. gemacht hat, die Grundlage eines bundesrechtlichen Rekurses nur dann bilden, wenn dadurch ein Einbruch in verfassungsmäßige Grundgesetze geschähe. Im Hinblick auf die positiven Bestimmungen der §§ 25, 27, 29 und 31 der Luzerner Verfassung betreffend den politischen Stand der Bürger und die Verleumdungssachen kann aber hiervon nicht die Rede sein; es muß vielmehr die volle Verfassungsmäßigkeit des Entscheides anerkannt werden. — Was den von den Rekurrenten geltend gemachten weiteren rechtlichen Gesichtspunkt anlangt, wonach der angefochtene Entscheid der Regierung von Luzern gegen § 4 der Kantons- und Art. 4 der Bundesverfassung (Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze) verstoßen würde, so können freilich im Kanton Luzern bis jetzt eine bestimmten Normen folgende, feste Praxis bei der Erhebung von Wahlbeschwerden in mehrerer Beziehung sich noch nicht ausgebildet zu haben, wie denn auch der referirte Entscheid mit der von der Regierung anzüglich eines solchen Falles gültigen Rechtsaufsatz nicht übereinstimmt; wenn aber die Behauptung aufgestellt wird, daß durch den fraglichen Entscheid der die Gleichheit der Bürger postulirende Artikel der kantonalen und eidgenössischen Verfassung verletzt sei, so erachtet sich zwar der Bundesrath im vorerwähnten Falle, da es sich um die Gleichheit einer kantonalen Wahl handelt, zur Beurtheilung dieses Punktes der Legation des Bundesgerichts anheimstellenden Bescheidempfehlung als kompetent, erhalt jedoch weiter den rechtlichen und thatsächlichen Nachweis, daß unter den gleichen Verhältnissen bis dahin für eine gewisse Klasse von Bürgern im Kanton Luzern ein anderes Recht angewendet worden ist, für erachtet, noch wurde er, wenn dies wirklich der Fall wäre, dadurch zur Aufhebung des, wie der vorliegende, verfassungswidrigkeit unanfechtbaren und eine allgemein anwendbare Rechtsnorm für künftige Fälle ausfindenden Entscheides einer Kantonsregierung sich verweigern lassen.

Luzern. Der Große Stadtrath ist auf den nächsten Freitag einberufen. Traktanden: 1. Bericht der Kommission betreffend Festsetzung der Gehalte des Präsidenten und der Mitglieder des Stadtrathes für die Amtsperiode von 1883 bis 1887. 2. Bericht der Kommission in Sachen des neuen Friedhofes betreffend Ankauf des Gutes Moorenthal. 3. Bericht und Creditgesuch betreffend Verlegen des ehemaligen Sitzmagazins im Obergrund auf die Allmend.

Fähli. (Korr.) Es ist sonderbar, daß man heutzutage sein richtiges Urtheil nicht mehr offen und ehrlich aussprechen sollte. Ja, es gibt Leute, die schwachmüthig werden und sich mit Haut und Haar dagegen sträuben, wenn man von ihnen die Wahrheit sagt. Und hat Einer die Kühnheit, auf einen solchen, wurmfälligen Fleck im politischen Leben hinzuweisen, so genügt es nicht mehr, meterslange Entkränkungen abzugeben, nein, man möchte den Verwegenen auch unter die Kruste nehmen.

Nichtsbedenkenlicher halten wir es nicht für ein Zeichen der Zeit, sondern nur für ein seltenes, momentanes Zugeständniß, wenn der hiesige Gemeinderath gegen unsere Korrespondenz in Nr. 19 dieses Blattes Klage auf Unschicklichkeit erhebt. Dieß war das wohlfeilste Mittel, um sich angesichts der bevorstehenden Erneuerungswahlen vor den Augen eines leichtgläubigen Publikums als unschuldig darzustellen. Das Wandrer ist aber mißlungen, wir haben uns in unserm Vertrauen auf Gerechtigkeit und Unparteilichkeit nicht getäußt. An der Hand zahlreicher amtlicher Aktenstücke haben wir für unsere Befragungen die Beweise geliefert und infolge dessen wurde der Gemeinderath mit seiner Klage abgewiesen.

Zur Würdigung der Verwaltungsgeschicklichkeit unserer Gemeindevorsteher müssen wir konstatiren, daß sie in einzelnen Geschäftszweigen bedeutende Fortschritte gemacht haben. Wir erwähnen nur, daß in den Jahren 1879 bis 1881 die Armensteuer von 2 1/2 successive auf 3 und 3 1/2 % gestiegen ist. Dagegen figurirt Föhli unter denjenigen Ge-